

4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses **(öffentlich)**

Beginn: 14:30 Uhr Ende: 16.10 Uhr
Sitzungstag: 26. November 2021
Sitzungsort: Veranstaltungssaal am Hasenberg,
Feuersteinstraße 11a

Anwesend:

Vorsitzende:

Meyer, Christiane

Ausschussmitglied

Dörfler, Brigitta
Herbst, Christopher
Hübschmann, Bernhard
Hutzler, Andrea
Schmeußer, Rainer

Stellvertreter

Henkel, Georg	Vertretung für Herrn Sebastian Götz
Horn, Erwin	Vertretung für Frau Susanne Löser
Kraus, Franz Josef	Vertretung für Frau Antje Müller
Sponsel, Heinrich	Vertretung für Herrn Johannes Götz

Schriftführer:

Kirchner, Andreas
Krippel, Wolfgang

Entschuldigt fehlen:

Ausschussmitglied

Götz, Johannes
Götz, Sebastian
Löser, Susanne
Müller, Antje

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
26.11.2021

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Vorsitzende begrüßt Herrn Georg Henkel als Vertreter für Herrn Sebastian Götz, Herrn Heinrich Sponsel als Vertreter für Herrn Johannes Götz und Herrn Erwin Horn als Vertreter für Frau Susanne Löser. Herr Franz Josef Kraus als Vertreter für Frau Antje Müller sowie Herr Herbst werden später an der Sitzung teilnehmen.

1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift

1.1. Tagesordnung

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.07.2021

Die Niederschrift vom 05.07.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 8 : 0

2. Finanzlage der Stadt Ebermannstadt - Information

Sachverhalt im Sitzungsverlauf:

Kämmerer Wolfgang Krippel informiert anhand einer Präsentation über die aktuelle Finanzsituation der Stadt Ebermannstadt und geht dabei insbesondere auf die wichtigsten Einnahmen sowie die Ausschöpfung der Deckungsringe ein.

Die Präsentation ist Bestandteil der Niederschrift.

Ein Stadtrat möchte wissen, ob ein Investitionsstau vorliegt, da die Deckungsringe nicht ausgeschöpft sind.

Antwort Kämmerer: Die Deckungsringe werden nur im Verwaltungshaushalt gebildet. Die Deckungsringe dienen der flexiblen Haushaltsführung, um Minder- bzw. Mehrausgaben einzelner Haushaltsstellen auszugleichen. Investitionen werden ausschließlich im Vermögenshaushalt gebucht. Hier gibt es durchaus Maßnahmen, die bislang nicht umgesetzt werden konnten.

Ein weiterer Stadtrat fragt nach, ob die erfreulichen Gewerbesteuererinnahmen 2021 – trotz Corona – auf eine einmalige Nachzahlung zurückzuführen sind.

Antwort Kämmerer: Das Einnahmenniveau der letzten Jahre liegt bei durchschnittlich 3,7 bis 3,8 Millionen Euro. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einnahmen in dieser Höhe stabil bleiben, da die Stadt Ebermannstadt über einen breit gefächerten Kreis an Gewerbesteuerzahlen verfügt und die Höhe der Steuereinnahmen nicht überdurchschnittlich vom Erfolg eines einzelnen Unternehmens abhängig sind.

Dies dient dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis.

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
26.11.2021

**3. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS);
Satzungsänderung - Empfehlung an Stadtrat**

Sachverhalt:

Nach § 12 Abs. 1 KommHV ist die Entwässerungsanlage eine kostenrechnende öffentliche Einrichtung, die dem Kommunalabgabengesetz (KAG) unterliegt.

Die Kalkulation der Entwässerungsgebühr unterliegt den Grundsätzen des Art. 8 KAG. Das Gebührenaufkommen der kostenrechnenden Einrichtung soll nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter dem Gesichtspunkt der „Kostendeckung“ ermittelt werden. Die Ermittlung der Gebühr kann über mehrere Jahre im Voraus errechnet werden, jedoch soll der Kalkulationszeitraum nach Art. 8 Abs. 6 KAG nicht 4 Jahre überschreiten. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gebührenfähige Kosten sind nach dem KAG kalkulatorische Kosten, die durch getätigte Investitionen entstehen sowie laufende Betriebskosten im engeren Sinn und die Kosten für die Verwaltung und Unterhalt der Einrichtung.

Folgende ansetzbare Kosten sind zu berücksichtigen:

- angemessene Abschreibung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten (kalkulatorische Abschreibung)
- angemessene Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorische Verzinsung)
- Personalkosten
- Sachkosten
- Kosten für Inanspruchnahme von Fremdleistungen
- Kosten für die Verwaltung der Einrichtung einschl. Verwaltungskostenbeitrag
- Kosten für den Unterhalt der Einrichtung

Berechnungsschema Gebührenkalkulation 2022 - 2025

1. Ermittlung Übertrag aus Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021 (einschl. 2017)
2. Ermittlung der jährlichen Einleitungsmenge (seit 2014)
3. Berechnung des Durchschnittswertes der Planausgaben 2022 - 2025 einschl. Berücksichtigung des Übertrages aus dem Vorkalkulationszeitraum (= Summe aller Ausgaben : 4)
4. Rücklagenzuführung zur Finanzierung investiver Maßnahmen der Jahre 2022 – 2025
5. Festlegung Gebührensatz für Kalkulationszeitraum 2022 – 2025
(= Durchschnittswert : jährliche Einleitungsmenge)

1. Ermittlung Übertrag aus dem Vorkalkulationszeitraum 2018 - 2021

Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 – 2021 wurde erstmalig von einem Fachbüro vorgenommen. Dabei wurde auch der Anlagenachweis neu erstellt. Pro m³ wurde eine Entwässerungsgebühr von 1,34 € festgelegt.

Grundlage für die Berechnung der Gebühr waren die geplanten Ausgaben der Jahre 2018 – 2021 ohne Berücksichtigung des Überschusses aus dem Vorkalkulationszeit-

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
26.11.2021

raumes. Aus dem Vorkalkulationszeitraum 2014 – 2017 lag aufgrund von unberechtigter Erhebung kalkulatorischer Kosten ein Überschuss in Höhe von 1.394.157,19 € vor. Diese Kosten wurden gem. Art. 8 Abs. 6 KAG im Kalkulationszeitraum 2018 – 2021 eingestellt und in voller Höhe einer zweckgebundenen Sonderrücklage zugeführt.

Jährliche Einleitungsmenge: 465.000 m³

Berechnung Stand der Sonderrücklage zum 31.12.2020:

Zuführungsbetrag 2018	351.417,02 €
Zuführungsbetrag 2019	351.417,02 €
Zuführungsbetrag 2020	351.417,02 €

Gesamteinnahmen: 1.054.251,06 €

Entnahme 2019	250.000,00 € (Anteil Druckleitung Buckenreuth – Wohlmuthshüll)
Entnahme 2019	70.234,94 € (Finanzierung investiver Entwässerungsmaßnahmen)
Entnahme 2020	250.000,00 € (Anteil Kanalbaumaßnahme Buckenreuth)
Entnahme 2020	450.000,00 € (Anteil Druckleitung Burggailenreuth – Moggast)

Gesamtausgaben: 1.020.234,94 €

Stand zum 31.12.2020: 34.016,12 €

Auf Grundlage der geplanten Ausgaben der Jahre 2018 – 2021 sowie des Übertrages aus dem Vorkalkulationszeitraum 2014 – 2017 wurde die Gebühr von 1,34 €/m³ festgelegt.

Diesen Planwerten werden nun die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen der Jahre 2018 – 2020, sowie die Planausgaben und Planeinnahmen des Jahres 2021 gegenübergestellt. Darüber hinaus werden die Planzahlen des Jahres 2017 durch die tatsächlichen Werte des Jahres 2017 ersetzt. Diese Korrektur führt zu einer Anpassung des Übertrages aus dem Vorkalkulationszeitraum 2014 - 2017.

Zur Ermittlung des Übertrages aus dem Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021 werden vom korrigierten Wert des Übertrages aus 2014 – 2017 die Differenzbeträge aus den Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Jahre 2018 – 2021 hinzuaddiert bzw. in Abzug gebracht. Die Endsumme zum Stand 31.12.2021 ergibt den Wert des Übertrages aus dem Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021.

Berichtigung Planwert 2017:

Jahr	geplante Ausgaben	Tatsächliche Mehrausgaben	Differenz
2017	814.000,00 €	895.131,25 €	81.131,25 €

Grund: geringere Einnahmen und erhöhte Honorarkosten im Rahmen der Durchführung der Globalberechnung mit den dazugehörigen Vorortvermessungen

Ermittlung Übertrag aus Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021:

Jahr	Ausgangswert	Einnahmen	Ausgaben	Differenz
2018	1.313.025,94 €	887.666,26 €	1.288.551,48 €	-912.140,72 €
2019		856.215,18 €	1.073.217,63 €	217.002,45 €

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
26.11.2021

2020	920.705,70 €	1.408.043,77 €	342.400,17 €
2021	923.074,51 €	1.586.824,35 €	663.749,84 €
	Abrechnung 2018 - 2021		311.011,73 €

Aus dem Vorkalkulationszeitraum 2018 – 2021 liegt eine Kostenunterdeckung in Höhe von 311.011,73 € vor. Dies ist u.a. wie folgt begründet:

- Abrechnung des Planungsjahres 2017 – Mehrausgaben in Höhe von 81.131,25 €
- Erhöhte Gebühren bei den Abwasserabgaben
- Erhöhte Kosten bei der Klärschlamm Entsorgung
- Erhöhter Kostenansatz 2021 für Kanalbefahrungen (170.000,00 €)

2. Berechnung Einleitungsmenge seit 2014

(Die Einleitungsmenge umfasst den Wasserverbrauch des Stadtgebietes und der Molkerei)

2014	460.902 m ³
2015	456.967 m ³
2016	450.654 m ³
2017	460.494 m ³
2018	477.219 m ³
2019	501.005 m ³
2020	489.798 m ³

Für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2025 wurde eine Einleitungsmenge von 482.100 m³ veranschlagt, dies entspricht dem Durchschnittswert der letzten 4 Jahre.

3. Berechnung Durchschnittswert der Planausgaben des Verwaltungshaushaltes (ohne Investitionen) der Jahre 2022 – 2025

Bei der Gebührenkalkulation 2018 – 2021 betrug der Durchschnittswert der Planausgaben 2018 – 2021 einschl. Rücklagenzuführung 624.252,19 €

Bei der Gebührenkalkulation 2022 – 2025 beträgt der Durchschnittswert aus den geplanten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes 1.010.228,12 €

Die Kostensteigerung ist wie folgt begründet:

- Berücksichtigung der Kostenunterdeckung, jährlicher Anteil (311.011,73 : 4)	77.752,93 €
- jährliche Kanalbefahrungen	170.000,00 €
- Anpassung Ansatz Klärschlamm Entsorgung, jährlich	40.000,00 €
- Anpassung Ansatz Abwasserabgabe, jährlich	54.000,00 €
- Erstellung Generalentwässerungsplan, jährlicher Anteil	85.000,00 €
Gesamtausgaben	426.752,93 €

Zwischenberechnung Gebühr unter Berücksichtigung der geplanten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
26.11.2021

Durchschnittswert 2022 – 2025 : Einleitungsmenge
1.010.228,12 € : 482.100 m³ 2,09 €/m³

4. Rücklagenzuführung zur Finanzierung investiver Maßnahmen der Jahre 2022 – 2025

Aufgrund der hohen Kostenüberdeckung aus dem Vorkalkulationszeitraum 2014 – 2017 wurde erstmalig bei der Gebührenkalkulation 2018 – 2021 die Erhebung einer Rücklagenzuführung vorgenommen. Dabei können u. a. Gebührenschwankungen ausgeglichen oder investive Maßnahmen finanziert werden.

Im Planungszeitraum 2022 – 2025 sind folgende investive Maßnahmen laut Bauamt notwendig und eingeplant:

Maßnahmen Kanalsanierungen:

- Sanierung Kanal Niedermirsberg	1.150.000 €
- Sanierung Kanal Wohlmuthshüll	1.600.000 €

Kosten Kanalsanierung: 2.750.000 €

Technische Maßnahmen auf der Kläranlage Ebermannstadt

- Erweiterung BHKW-Anlage	100.000 €
- Neubau Klärschlamm Entsorgungsanlage	1.150.000 €
- Sanierung Vorklärbecken	480.000 €
- Sanierung Nachklärbecken	610.000 €
- Sanierung Sand- und Fettfang	360.000 €
- Sanierung Rechenanlage	520.000 €

Kosten Kläranlage: 3.220.000 €

Gesamtinvestitionskosten: 5.970.000 €

Die Investitionssumme 2022 - 2025 von etwa 6.000.000 € soll folgendermaßen finanziert werden:

RZWas2021-Förderung	2.900.000 €
Anteil der Einleitergemeinden	170.000 €
Gebührenzahler (Art. 8 KAG)	1.450.000 €
Beitragszahler (Art. 5 KAG)	1.450.000 €

Hinweis zur RZWas2021-Förderung:

Die Maßnahmen sollten im Zeitraum 2022 – 2024 umgesetzt werden, da in diesem Zeitraum die Förderrichtlinie RZWas2021 genutzt werden kann.

Die zuwendungsfähigen Kosten technischer Maßnahmen auf der Kläranlage betragen maximal 2.500.000,00 €. Die geplanten Maßnahmen übersteigen die Förderhöchstgrenze um 720.000 €. Sollten aus baufachlicher Sicht die geplanten Maßnahmen zwingend bis 2024 umgesetzt werden müssen, erhält die Stadt für den übersteigenden Betrag keine Förderung.

Hinweis zum Anteil der Einleitergemeinden

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
26.11.2021

Neben der RZWas-Förderung sind auch bei den Sanierungsmaßnahmen in der Kläranlage Ebermannstadt die Einleitergemeinden Unterleinleiter und Wiesenttal je nach Schmutzfrachtparameter an den Kosten beteiligt.

Hinweis zur Aufteilung der Investitionskosten auf Beitrags- und Gebührenzahler

Die Kanalbaumaßnahme Buckenreuth wurde je zur Hälfte durch Beitrags- und Gebührenzahler finanziert. Diese Aufteilung erschien den Räten zum damaligen Zeitpunkt (2017) am gerechtesten.

Auch aus Sicht der Verwaltung gibt es durchaus gewichtige Gründe, die Investitionskosten gleichmäßig auf Gebühren- und Beitragszahler zu verteilen.

Was spricht für eine Beitragsfinanzierung aus Sicht der Bürger?

Die Erhebung einer Benutzungsgebühr ist nur dann zulässig, wenn die Einrichtung auch tatsächlich benutzt wird. Insofern beteiligen sich Eigentümer von unbebauten bebaubaren Grundstücken für den Fall der Gebührenfinanzierung finanziell nicht an den getätigten Investitionen. Die Solidargemeinschaft zerfällt. Vor diesem Hintergrund könnte ein Teil der Bürgerschaft eine reine Beitragsfinanzierung bevorzugen.

Benutzer der Wasserversorgungsanlage sind nicht zwingend Eigentümer oder Erbbauberechtigte und deshalb nicht beitragspflichtig. Mieter könnten zum Beispiel der Ansicht sein, dass Grundstückseigentümer dauerhaft und unmittelbar vom objektiven Vorteil – die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage – profitieren (z. B. Erhöhung Gebrauchswert oder Nutzbarkeit des Grundstücks). Folglich sollten die Investitionen über Beiträge finanziert werden, damit der Vorteilsnehmer diesen auch finanziell ausgleicht. Mieter haben ggf. nur vorübergehend einen Nutzen aus der Verbesserungsmaßnahme.

Andere Bürger könnten die Meinung vertreten, dass eher Beiträge erhoben werden sollten, weil die Gemeinde dann nicht so massiv in Vorleistung gehen muss. Die nachträgliche langwierige Erwirtschaftung der Investitionen über eine Gebührenerhöhung bedeutet eine besondere Belastung des gemeindlichen Haushaltes. Andere Maßnahmen – z. B. im Bereich der freiwilligen Leistungen (Jugend- und Bildungsarbeit) müssen dann ggf. verschoben bzw. Haushaltsansätze reduziert werden. Die Stadt Ebermannstadt könnte diesen Nachteil über die Erhebung der vorgeschlagenen Rücklagenzuführung ausgleichen.

Aus Gründen der Planbarkeit schätzen Bürger möglicherweise eine Beitragserhebung. Sie wollen keine dauerhafte monatliche Mehrbelastung, sondern bevorzugen die einmalige (ggf. auch in Raten) Beitragszahlung.

Was spricht für eine Gebührenfinanzierung aus Sicht der Bürger?

Eigentümer und zugleich Vermieter könnten in der Gebührenfinanzierung eine gerechte Lösung sehen, weil so die Nutznießer der verbesserten Wasserversorgungsanlage auch die finanzielle Belastung tragen.

Für eine Gebührenfinanzierung spricht aus Bürgersicht möglicherweise auch, dass sich die finanzielle Belastung für den Einzelnen verteilt und keine größeren Beträge innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums aufgewendet werden müssen.

Besitzer von unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken sprechen sich vermutlich für eine Erhöhung der Wassergebühren aus, um die Investitionen tätigen zu können. Da sie die Wasserversorgungsanlage tatsächlich nicht nutzen, sehen sie auch keine Veranlassung, sich finanziell zu beteiligen. Bei einer Beitragsfinanzierung müssten sie den objektiven Vorteil ausgleichen, bei der Gebührenfinanzierung nicht.

Vor diesem Hintergrund geht die vorliegende Kalkulation analog zur bisherigen Vorgehensweise davon aus, dass die Investitionskosten zu gleichen Teilen von Gebühren- und Beitragszahlern getragen werden.

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
26.11.2021

Die Finanzierung der genannten Maßnahme im Bereich der Entwässerungsanlage wurde im Rahmen der Haushaltsberatung 2021 vorgestellt und im Finanzplan 2022 – 2024 des Haushaltsplanes 2021 veranschlagt und beschlossen.

Damit dieser Finanzierungsplan umgesetzt werden kann, ist eine Rücklagenzuführung in mindestens der bisherigen Höhe (jährlich 351.417,02 €) notwendig.

Ein Verzicht auf die Erhebung der Rücklage würde bedeuten, dass der Anteil der Gebührenzahler an den Investitionen seitens der Stadt Ebermannstadt mit Fremdmitteln (Darlehen) vorfinanziert werden müsste. Die Finanzierung der Fremdmittel (Tilgung Darlehen) erfolgt dann durch die Erhebung von kalkulatorischen Kosten bei den Gebühren.

Dies wiederum steht im Widerspruch zur Feststellung der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2021. Hierbei wurde festgestellt, dass die Genehmigung für eine geplante Kreditaufnahme im Jahr 2023 unter den derzeitigen Voraussetzungen noch nicht in Aussicht gestellt werden kann. Wirkungsvolle Maßnahmen zur Minderung des Kreditbedarfs sind zu veranlassen.

Alternative:

Weiterhin besteht die Möglichkeit auf eine Rücklagenzuführung zu verzichten und die Investitionskosten abzüglich der Förderung in voller Höhe über Verbesserungsbeiträge zu finanzieren. Allerdings wäre dies aus Sicht der Verwaltung nicht gerecht, ausschließlich die Beitragszahler zur Finanzierung der Investitionen heranzuziehen (siehe oben).

Empfehlung der Kämmerei:

Im Gebührenkalkulationszeitraum 2022 – 2025 sollte zur Finanzierung der geplanten Investitionen die Erhebung eines Zuführungsbetrages – analog zum Kalkulationszeitraum 2018 – 2021 – in Höhe von jährlich 351.417,02 € erfolgen. Ein Verzicht würde dazu führen, dass zur Finanzierung des Gebührenanteils weitere Darlehensaufnahmen notwendig wären, die aber von der Kommunalaufsicht nach aktuellem Stand nicht genehmigt werden.

Seitens der Kämmerei wird darauf verwiesen, dass entweder eine Rücklagenbildung oder die Erhebung eines Verbesserungsbeitrages zur Finanzierung der geplanten investiven Maßnahmen vorzunehmen ist. Die Stadt Ebermannstadt kann diese nicht vorfinanzieren.

Im Übrigen sind die „Grundsätze der Einnahmebeschaffung“ (Art. 62 GO) zu beachten. Vor einer Kreditaufnahme sind zunächst besondere Entgelte für erbrachte Leistungen der Gemeinde zu erheben. Entwässerungsbenutzungsgebühren oder Verbesserungsbeiträge haben Vorrang.

Bei einer jährlichen Einleitungsmenge von 482.100 m³ beträgt der Anteil für die Erhebung der Rücklagenzuführung von jährlich 351.417,02 € 0,73 €/m³.

5. Festlegung Gebührensatz für Kalkulationszeitraum 2022 – 2025

Unter Berücksichtigung der geplanten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der Erhebung einer Rücklagenzuführung für Investitionen von jährlich 351.417,02 € beträgt die Entwässerungsbenutzungsgebühr für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2025 2,82 €/m³.

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
26.11.2021

Hinweis

Zur Orientierung sind die Abwassergebühren von Nachbargemeinden beispielhaft aufgeführt. Allerdings ist die Höhe der Gebühren nicht ohne Weiteres vergleichbar. Ebermannstadt ist eine Flächengemeinde und verfügt über ein weitläufiges Kanalnetz (ca. 100 km). Außerdem ist in Ebermannstadt im Bereich der Abwasserbeseitigung ein Investitions- und Sanierungsstau festzustellen.

Pretzfeld	2,74 €
Unterleinleiter	2,66 €
Heiligenstadt	2,61 €
Gößweinstein	3,12 € (+ Grundgebühr)
Pegnitz	4,12 €
Egloffstein	2,22 €

Sachverhalt im Sitzungsverlauf:

Der Kämmerer stellt anhand einer Präsentation die Gebührenkalkulation vor. Die Präsentation ist Bestandteil der Niederschrift.

Im Ausschuss besteht Konsens darüber, dass die vorgeschlagenen Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen und die dafür notwendigen Investitionen (abzüglich der Förderung sowie dem Kostenbeitrag der Einleitergemeinden) gleichmäßig (jeweils zu 50%) auf die Gebühren- und Beitragszahler verteilt werden.

Ein Stadtrat weist daraufhin, dass die beabsichtigte Rücklagenbildung zu einer Mehrbelastung der Gebührenzahler führt. Da es sich um rentierliche Schulden im Fall einer Darlehensaufnahme handeln würde, wären diese aus seiner Sicht genehmigungsfähig und die geplanten Investitionen könnten über Abschreibungen (kalkulatorische Kosten) refinanziert werden. Der Gebührenzahler würde in diesem Fall die Maßnahmen über 40 Jahre finanzieren. Laut Vorschlag der Verwaltung finanzieren die Gebührenzahler in den nächsten 4 Jahren die anstehenden Erneuerungsmaßnahmen. Der Stadtrat befürchtet eine ungerechte Verteilung der Belastung, da Gebührenzahler in einigen Jahren von der Verbesserung der Abwasseranlage profitieren, aber keine entsprechende Gebühr gezahlt haben.

Daraufhin entgegnet ein weiterer Stadtrat, dass die Gebührenzahler in 5 oder 10 Jahren mehrheitlich die gleichen Personen sein werden, wie zum jetzigen Zeitpunkt.

Antwort Kämmerer: Es ist fraglich – siehe auch Hinweise und Auflagen der Rechtsaufsicht im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2021 – ob die Stadt eine Genehmigung für eine Darlehensaufnahme erhält. Davon abgesehen stehen in den nächsten Jahren weitere investive Maßnahmen an. Insofern wird sich die Abwassergebühr – auch im Vergleich zu anderen Kommunen – mindestens auf diesem Niveau einpendeln. Außerdem werden die Gebühren- und Beitragszahler aufgrund der derzeitigen Förderung (RZWas2021) im aktuellen Kalkulationszeitraum 2022-2025 stark entlastet. Statt der 6 Millionen Euro Investitionskosten müssen nur knapp 3 Millionen Euro durch die Gebühren- und Beitragszahler erbracht werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 08.05.2018 folgendermaßen zu beschließen:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
26.11.2021

**Entwässerungssatzung (BGS – EWS) der Stadt Ebermannstadt
vom 30.11.2021**

Aufgrund von Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Ebermannstadt folgende

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) der Stadt Ebermannstadt
vom 08.05.2018

Art. 1

§ 10 Abs. 1 (Einleitungsgebühr) erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,82 € je cbm Abwasser.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ebermannstadt, den 30.11.2021

Christiane Meyer
Erste Bürgermeisterin

Beschluss Stadtrat vom 29.11.2021
Empfehlung Haupt- und Finanzausschuss vom 15.11.2021

Abstimmungsergebnis: 9 : 1
(Inzwischen ist Stadtrat Herr Herbst und Stadtrat Herr Kraus anwesend.)

**4. Kurbeitragssatzung der Stadt Ebermannstadt, 7. Satzungsänderung -
Empfehlung an Stadtrat**

Sachverhalt:

Die Kurbeitragssatzung der Stadt Ebermannstadt ist unter § 4 „Höhe des Beitrages“ aus rechtlichen Gründen anzupassen.

1. Berechnungsgrundlage

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
26.11.2021

Unter Absatz 1 der Kurbeitragssatzung wird der Kurbeitrag nach Anzahl der Übernachtungen berechnet. Diese Regelung ist rechtswidrig. Bei der Erhebung des Kurbeitrages sind sowohl die Übernachtungsgäste als auch die Tagesgäste zur Abgabe heranzuziehen. Daher wird der Kurbeitrag neu gemessen an der Anzahl der Aufenthaltstage erhoben. Im Vergleich zur bisherigen Regelung ergeben sich keine Mehreinnahmen. Einerseits wird der An- und Abreisetag als 1 Tag gerechnet und zum anderen werden die Tagesgäste nicht zum Kurbeitrag herangezogen, da diese nur mit einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand erfasst werden können (Urteil BayVGH vom 01.08.2016 – 4 BS 15.844).

2. Beitrag für Personen zwischen 17 und 18 Jahren

Unter Absatz 2 der Kurbeitragssatzung ist geregelt, dass der Beitrag vom siebten bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 0,50 € und ab 18 Jahren 1,00 € pro Übernachtung beträgt. Das 17. Lebensjahr endet mit dem 17. Geburtstag. Daher fehlt aktuell eine Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Kurbeitrages für Personen zwischen 17 und 18 Jahren. Mit der Anpassung der Kurbeitragssatzung wird diese Regelungslücke behoben. Dabei beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag für Personen von 6 Jahren bis 17 Jahren 0,50 € und für Personen ab 18 Jahren 1,00 €.

3. Befreiung Kurbeitrag

In dem Zusammenhang wird neu unter Absatz 3 der Personenkreis festgelegt, der von der Kurbeitragsabgabe befreit ist. Dabei handelt es sich um Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und um Personen, die sich nur zur Übernachtung im Kurgebiet aufhalten (z. B. Handelsvertreter, Montagearbeiter). Diese Regelung wurde nach geltender Rechtsprechung bereits in der Vergangenheit angewandt und nun in der Satzung aufgenommen.

Sachverhalt im Sitzungsverlauf:

Ein Stadtrat fragt nach, welche Tage als angefangen gelten, wenn der An- und Abreisetag als voller Tag gilt (vgl. § 4 Abs.1 Satz 2 der Kurbeitragssatzung).

Antwort Kämmerer: Die „angefangenen Tage“ beziehen sich auf Tagestouristen. Aktuell werden keine Kurbeiträge von Tagesgästen erhoben, da keine geeignete Einrichtung (z. B. Kurbad) in Ebermannstadt vorgehalten wird. Unter den derzeitigen Bedingungen wäre der Verwaltungsaufwand für die Beitragserhebung von Tagesgästen zu hoch. § 4 ist allerdings bewusst so formuliert, um eine rechtskonforme Satzung zu erlassen (Kurbeitrag nach Anzahl der Übernachtungen zu berechnen ist rechtswidrig) und so jederzeit die Möglichkeit zu haben, Beiträge auch von Tagesgästen zu erheben.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die folgende Änderung der Kurbeitragssatzung zu beschließen.

7. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung
eines Kurbeitrages

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund des Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

7. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
26.11.2021

Art. 1

§ 4 Höhe des Beitrages wird wie folgt geändert:

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage, die Tage der An- und Abreise werden als 1 Tag gerechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 - a) für Personen von 6 Jahren bis 17 Jahren 0,50 €
 - b) für Personen ab 18 Jahren 1,00 €
- (3) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und
 - b) Personen, deren Aufenthalt nur der Übernachtung dient und die sich somit auch nicht kurzfristig zur Erholungszwecken im Kurgebiet aufhalten.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ebermannstadt, den 30.11.2021

Stadt Ebermannstadt

Meyer Christiane, Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

5. Förderung des Ehrenamts und der Jugendarbeit - Entscheidung über die eingereichten Anträge

Sachverhalt:

Im März 2021 hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, eine Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts und der Jugendarbeit zu erstellen. Im Juli 2021 wurde die Richtlinie im Mitteilungsblatt der VG Ebermannstadt veröffentlicht.

Im Haushalt der Stadt Ebermannstadt wurden im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 7.000,00 € veranschlagt.

Für das Jahr 2021 liegen insgesamt 3 Anträge vor.

1. Wasserwacht Ebermannstadt

Zuschussantrag für den Erwerb von 2 Pavillons, Sonnenschirme inkl. klappbarer Schirmständer und 2 Fahnen

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

26.11.2021

Gesamtkosten: 2.429,24 €

Finanzierung

Zuschuss Verband: 300,00 €

Sonstige Zuschüsse: 200,00 €

Spenden: 100,00 €

Aktueller Fehlbetrag: 1.829,24 €

Empfehlung der Kämmerei:

Die Wasserwacht Ebermannstadt ist ein wichtiger Akteur im Erlebnisbad „EbserMare“. Sie unterstützen den Betreiber, die Stadtwerke Ebermannstadt GmbH, bei der Badeaufsicht, so dass dieser Einsparungen bei den Personalkosten verbuchen kann. Weiterhin bieten sie Schwimmkurse an.

Seitens der Kämmerei wird daher vorgeschlagen, einen Zuschuss von 50% der Gesamtkosten, max. 1.000,00 € zu gewähren.

2. Blaskapelle Niedermirsberg – Jugendzeltlager

Die Blaskapelle Niedermirsberg hat 2 Anträge gestellt. Im Anhang zur Beschlussvorlage befindet sich ein allgemeiner Antrag. Die Informationen zum Zeltlager und zur Anschaffung eines Musikinstrumentes wurden mündlich vorgetragen bzw. per Beleg eingereicht.

Zuschussantrag 1: Durchführung eines Jugendzeltlagers vom 06.-08.08.2021 am Feuerstein mit Besuch des Freizeitparks „Schloss Thurn“ in Heroldsbach

Gesamtkosten: 547,19 €

Für das Jugendzeltlager wurde von den Teilnehmern kein Kostenbeitrag erhoben. Die Gesamtkosten wurden vollständig vom Verein übernommen.

Empfehlung der Kämmerei:

Die Blaskapelle Niedermirsberg ist die einzige Musikkapelle im Stadtgebiet, die Veranstaltungen zur Brauchtumpflege (z. B. Kirchweihen, kirchliche Prozessionen) musikalisch umrahmt. Die durchgeführte Veranstaltung dient der Nachwuchsförderung.

Seitens der Kämmerei wird daher vorgeschlagen, einen Zuschuss von 50% der Gesamtkosten zu gewähren.

Zuschussantrag 2: Anschaffung eines Musikinstrumentes für ein Mitglied der Blaskapelle

Anschaffungskosten für eine Tuba durch eine Privatperson 9.600,00 €

Empfehlung der Kämmerei:

Der Freistaat Bayern gewährt einen Staatszuschuss von max. 20 % der Anschaffungskosten jedoch max. 850,00 €. Diese Fördermöglichkeit mit dem entsprechenden Förderantrag wurde der Privatperson übermittelt.

Da im Zusammenhang mit der Pflege, Wartung und Anschaffung von Instrumenten regelmäßig Kosten anfallen, könnte dem Verein personenunabhängig ein Zuschuss gewährt werden. Mit einer pauschalen Bezuschussung obliegt es der Blaskapelle die

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

26.11.2021

Mittel für die Nachwuchsarbeit dort zu einzusetzen, wo sie dringend benötigt werden bzw. würde so keine Einzelfalllösung geschaffen, die in den Folgejahren bei der Vergabe der Zuschüsse im Sinne einer Gleichbehandlung berücksichtigt werden müsste.

Da die Höhe der Kosten nicht bekannt ist, empfiehlt die Kämmerei einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 1.000 €. Die Mittelverwendung ist auf Anforderung durch die Blaskapelle zu belegen.

Sachverhalt im Sitzungsverlauf:

Der Kämmerer stellt die bis dato 3 eingegangenen Anträge auf Gewährung eines Zuschusses auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts und der Jugendarbeit vor.

Antrag der Wasserwacht Ebermannstadt (Anschaffung Pavillons, Sonnenschirme)

Die Verwaltung empfiehlt, 50% der Gesamtkosten zu übernehmen und diesen Zuschuss auf maximal 1.000 Euro zu begrenzen, da der Verein durch den Verband und weitere Spenden unterstützt worden ist. Da die Anschaffung bereits vor Antragstellung getätigt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Im Ausschuss gibt es unterschiedliche Ansichten über die Höhe der Förderung, nicht über die Förderung an sich. Einige Ausschussmitglieder wollen lediglich 50% des Fehlbedarfs gewähren, andere 50% der Gesamtkosten ohne Begrenzung auf 1.000 Euro. Im Rahmen der Beschlussfassung stellt der 2. Bürgermeister Herr Schmeußler den weitergehenden Antrag – 50% der Gesamtkosten, also 1.200 Euro der Gesamtkosten zu fördern (siehe Beschluss).

Antrag der Blaskapelle Ebermannstadt (Jugendzeltlager)

Die Verwaltung empfiehlt eine Bezuschussung in Höhe von 50% der Gesamtkosten. Eine vollständige Übernahme der Kosten – wie von einem Rat vorgeschlagen – wird in der weiteren Aussprache einstimmig abgelehnt. Von den Teilnehmern eines Zeltlagers sollte zur Finanzierung ein Teilnehmerbeitrag erhoben werden. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Auch im Vergleich zu ähnlichen Angeboten anderer Anbieter wäre die vollständige Übernahme der Kosten keine Regelung im Sinne der Förderrichtlinie.

Antrag der Blaskapelle Ebermannstadt (Beteiligung an den Anschaffungskosten einer Tuba für eine Privatperson)

Im Ausschuss besteht Konsens darüber, dass mit der Richtlinie keine Privatperson unterstützt werden sollte. Die Räte sind sich einig, alternativ eine pauschale Bezuschussung für die Wartung, Pflege und Anschaffung von Instrumenten im Bereich der Nachwuchsarbeit zu gewähren.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Ehrenamts und der Jugendarbeit folgende Zuschüsse zu gewähren:

1. Die Wasserwacht Ebermannstadt erhält 1200,- Euro Zuschuss zur Anschaffung von Sonnenschirmen und Pavillons laut Antrag.

Abstimmungsergebnis: 7 : 3

2. Die Blaskapelle Niedermirsberg erhält für die Durchführung eines Jugendzeltlagers 275 €

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
26.11.2021

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

3. Die Blaskapelle Niedermirsberg erhält einen pauschalen Zuschuss von 1000,- Euro für die Wartung, Pflege und Anschaffung von Instrumenten im Bereich der Nachwuchsarbeit.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

6. Veranstaltungssaal Hasenberg - Antrag Schulverband Ebermannstadt auf verminderte Benutzungsgebühren

Sachverhalt:

Die Lehrer der Musikschule Ebermannstadt unterrichten hauptsächlich an der Grund- und Mittelschule. Der Schulverband ist Einrichtungsträger und erhebt für die Nutzung der schulischen Räumlichkeiten keine Nutzungsgebühren. Aufgrund des Raumbedarfs der Schule und des Schülerzentrums wurde ein „Umzug“ notwendig. Die Musikschule nutzt seit 2019 den Veranstaltungssaal am Hasenberg für Musical- und Gesangsunterricht, weil an der Grund- und Mittelschule keine Raumkapazitäten (mehr) für diese Angebote vorhanden sind. Der Veranstaltungssaal am Hasenberg ist allerdings eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ebermannstadt, für deren Benutzung Gebühren zu entrichten sind.

Punkt 5.1 der Benutzungsordnung legt fest:

„Das Entgelt beträgt für ortsansässige Vereine und Institutionen 15 Euro pro Stunde, für auswärtige Vereine und Institutionen 18 Euro pro Stunde.“

Die Musikschule nutzt den Veranstaltungssaal 6 Stunden pro Woche. Gemäß der Benutzungsordnung ist somit eine Gebühr von 90 Euro pro Woche (15 €/Stunde) zu entrichten.

Belegungsstunden 2019: 96 h entsprechen 1.440,00 €

Belegungsstunden 2020: 165,50 h entsprechen 2.482,50 €

In diesem Zusammenhang beantragt die Vorsitzende des Schulverbandes einen Gebührennachlass, um das erhebliche Defizit der Musikschule abzumildern.

Empfehlung der Kämmerei:

Als Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes trägt die Stadt Ebermannstadt aufgrund der Schülerverteilung zwei Drittel der ungedeckten Kosten und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt dieser Einrichtung.

Als wertvoller Bestandteil der lokalen Bildungslandschaft sollte das Angebot der Musikschule weiterhin gesichert werden. Daher empfiehlt die Kämmerei in diesem besonderen Fall eine Reduzierung der Gebühr von 15 € auf 10 € pro Stunde.

Mit der Senkung der Benutzungsgebühr auf 10 € betragen die tatsächlichen jährlichen Mindereinnahmen der Stadt unter Berücksichtigung der Minderausgaben beim Schulverband für 2019 168 € und für 2020 290 €. Der Gebührennachlass sollte als interne Musikförderung im Haushalt dargestellt und verbucht werden.

Mit dieser Lösung verzichtet die Stadt Ebermannstadt auf überschaubare Einnahmen und unterstützt die Bildungsarbeit außerhalb von Schule.

Öffentlicher Teil der
4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
26.11.2021

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Musikschule Ebermannstadt für die Benutzung des Veranstaltungssaales Hasenberg bis auf Weiteres einen Gebührennachlass von 5 Euro pro Stunde zu gewähren. Die Regelung ist rückwirkend ab 2019 anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

7. Anfragen

keine

Christiane Meyer
Vorsitzende

Andreas Kirchner
Schriftführer